



SATZUNG

vom 13.09.2015 mit Änderung vom 28.02.2016

Eingetragen im Vereinsregister
Amtsgericht Fürth, Registernummer VR 20905

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erlanger Tanzhaus“.
- (2) Sitz des Vereins ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere des Tanzes und der Musik, aber auch anderen kulturellen Tuns und Schaffens wie Theater, Filmen oder Gestalten;
 - b) die Förderung von Volks- und Berufsbildung;
 - c) die Förderung von Heimatpflege;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Lehrangeboten wie Tanzseminaren und Tanzabenden, insbesondere in niederschwelliger Ausrichtung;
 - b) die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Tanzanleiter und Musiker;
 - c) die Pflege und Vermittlung von nationalen und internationalen Volkstänzen;
 - d) die Kooperation mit (anderen) kommunalen, staatlichen und privaten Kulturträgern;
 - e) die Mitwirkung bei Städte- und Bezirkspartnerschaftsveranstaltungen;
 - f) die Vermittlung von Hintergrundinformationen zu Landes- und Volkskunde, Brauchtum u.a.
 - g) die Vernetzung von Kulturschaffenden und –suchenden im Bereich Tanz und Musik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Erlanger Tanzhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ableben
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
- (2) zu b)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) zu c)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss zum Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(4) zu d)

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied zwei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge – trotz zweimaliger Mahnung – nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Geschäftsvierteljahr zu entrichten.
- (3) Bei Neueintritt wird mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme der erste Jahresbeitrag sofort fällig.
- (4) Bei Eintritt bis zum 30.9. des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, danach entfällt für das Eintrittsjahr der Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Erlanger Tanzhaus e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Erlanger Tanzhaus ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins;
 - g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - h) die Entscheidung über die Einsetzung eines besonderen Vertreters;

- i) die Ernennung eines Ehrenmitglieds;
 - j) die Wahl der Kassenprüfer;
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere - auch während der Mitgliederversammlung gestellte - Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür gestimmt wird¹.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es ist in Textform unter Beifügung des Antrags und gegebenenfalls der weiteren Tagesordnung einzuladen.
- (5) Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen zwingend mit der versendeten Einladung bekannt gegeben werden. Absatz 3 Satz 2 gilt insoweit nicht.
- (6) Jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen¹, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins (siehe § 13) – ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen¹ erforderlich.
- (8) Eine Wahl des Vorstands per Blockwahl ist möglich, aber nur, wenn alle Anwesenden dem zustimmen.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) die / der 1. Vorsitzende;
- b) die / der 2. Vorsitzende;

- c) die Kassiererin / der Kassierer;
- d) bis zu fünf Beisitzer (einschließlich des besonderen Vertreters).

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Nachwahlen (außerturnusmäßigen Neuwahlen) von Vorstandsmitgliedern werden diese bis zum Ende des Turnus des übrigen Vorstands gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis neu gewählt wurde.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung von einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn diese mehrheitlich einen wichtigen Grund hierfür sieht. Dem abzubrufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein außerturnusmäßiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Vorstandsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen, an denen auch Mitglieder außerhalb des Vorstands mitwirken können, und Sondervollmachten erteilen.
- (5) Das Erlanger Tanzhaus wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden und sonstigen Ausführenden an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Die Beschlüsse sind grundsätzlich vorher einzuholen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für einen einzelnen, abgegrenzten Geschäftsbereich einen besonderen Vertreter einsetzen, der für seinen Bereich geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist. Der besondere Vertreter ist Beisitzer im Vorstand und wird in seiner konkreten Funktion gewählt.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. In eiligen Fällen ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung möglich. Der Vorstand wird bei Bedarf durch einen Vorsitzenden einberufen. Er muss auch auf Verlangen dreier anderer Vorstandsmitglieder zusammentreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter einer der Vorsitzenden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Verteilung der Aufgaben, bei Bedarf auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Vorsitzenden.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen. Vorausgesetzt ist, dass die haushaltsrechtliche Lage des Vereins dies zulässt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erstattung tatsächlicher Aufwendungen, die im Interesse des Vereins getätigt werden.

§ 9 a Niederschriften

Über Ort und Tag der Mitgliederversammlungen, die Anwesenden und die behandelten Tagesordnungspunkte, insbesondere Wahlen, Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Für die Vorstandssitzungen sollen entsprechende Niederschriften angefertigt werden. Sie werden von einem aus der Mitte dieser Gremien bestimmten Schriftführer angefertigt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 10 Haftungsfreistellung

Für den Fall, dass die Vorsitzenden oder andere Ausführende des Vereins für ihre Tätigkeit von einem Dritten in Anspruch genommen werden, übernimmt der Verein grundsätzlich die Haftung bzw. stellt die in Anspruch Genommenen intern von der Haftung frei. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt weiter nicht, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich aufgrund einer Befugnisüberschreitung des Schadensverursachers die Haftungsübernahme ablehnt.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für den Beschluss stimmen¹.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen an den Stadtverband der Erlanger Kulturvereine e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der ehrenamtlichen Kulturarbeit zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Erlangen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

¹ Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung weitgehend auf die weibliche Form verzichtet, auch wenn diese immer mit gemeint ist.

Erlanger Tanzhaus e.V. (Stand: März 2016)

Postanschrift: Postfach 14 47, 91004 Erlangen
oder c/o Kathrin Gensler, Neue Str. 63, 90196 Möhrendorf

Vertreten durch: 1. Vorsitzende: Kathrin Gensler
2. Vorsitzende: Gitta Ott

Kontakt: Telefon: 0700 88226699 (= 0700 TTAANNZZ),
max. 12 Cent/Minute aus dem Festnetz der dt. Telekom
E-Mail: info@erlanger-tanzhaus.de